



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 21.10.2025 – Auszug aus Drucksache 19/8609 –

Frage Nummer 40

mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter
**Stefan
Löw**
(AfD)

Da auf einem Bauernhof in Dasing (Lkr. Aichach-Friedberg) teils unerträgliche Zustände herrschen bzw. geherrscht haben sollen, frage ich die Staatsregierung, wann wurden die zuständigen Behörden (bitte nennen) über die Zustände auf dem Dasinger Betrieb informiert (bitte jeweils Datum und Adressat der Meldungen in den letzten fünf Jahren nennen), wie haben die zuständigen Behörden auf diese Meldungen reagiert (bitte Zeitpunkt der Betriebsprüfung durch die zuständigen Behörden und deren Ergebnis nennen) und welche Maßnahmen wurden ergriffen, um die Missstände abzustellen (bitte aufzählen und erläutern)?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Zuständige Behörde ist das Landratsamt Aichach-Friedberg. In der Annahme, dass es sich um die hier gemeinte Tierhaltung handelt, wird hier nur für den Bereich Veterinär-, Lebensmittel- und Futtermittelrecht, nur aufgrund aktuellen Kenntnisstands berichtet. Anlasskontrollen aufgrund von Beschwerden beim zuständigen Landratsamt sind dokumentiert für den 26.01.2024, den 18.09.2024, 05.02.2025, 12.06.2025 sowie nicht näher bezeichnete Anlasskontrollen am 26.06.2023 und 01.08.2023. Kontrollen des Jahres 2022 bis einschließlich Februar 2023 ergaben zwei Mängel im Bereich Dokumentation Tierbestand/Tierkennzeichnung. Missstände sind dem Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz mit einer anonymen Anzeige mitgeteilt worden. Die Kontrolle am 26.06.2023 ergab keine Mängel, am 01.08.2023 lagen Mängel in den Bereichen Tierschutz und Tierarzneimittelrecht vor, die Kontrolle am 26.01.2024 ergab keine Mängel, Mängel im Tierschutz lagen bei den Kontrollen am 18.09.2024, am 05.02.2025, am 12.06.2025, am 13.06.2025 und bei der Nachkontrolle am 17.09.2025 vor. Straftatbestände liegen nach den aktuellen Auswertungen nicht vor. Maßnahmen wurden und werden nach den Regeln des Verwaltungsvollzugs und des Ordnungsrechts ergriffen. Der Vorgang ist zum Zeitpunkt der Ausfertigung dieser Antwort nicht abgeschlossen.